▶ Schmerztherapie

Kombination aus Manueller Therapie und Elektrostimulation bei myofaszialen Kiefergelenkschmerzen besonders wirksam

| Forschende aus Spanien fanden heraus, dass man Menschen mit bereits länger bestehenden beidseitig auftretenden myofaszialen Kiefergelenkschmerzen mit einer Kombination aus Manueller Therapie (MT) und Elektrostimulation sehr gut helfen kann. |

Ein Teil der Probanden der Studie erhielt lokale MT mit dem Ziel, das Weichgewebe zu mobilisieren. Dabei wendeten die Behandelnden u. a. Release-Techniken im Nacken- und Kieferbereich an. Die anderen Studienteilnehmer bekamen zusätzlich zervikale Elektrostimulationen (je Einheit: 15 min. mit Sonopuls 692/Enraf Nonius BV). Nach zwei Wochen Behandlung zeigte sich die Elektrostimulation in Kombination mit MT wirkungsvoller als MT allein: Die Probanden berichteten von einer geringeren Schmerzintensität und weniger Schmerzempfindlichkeit auf Druck sowie von einer schmerzfreien Mundöffnung. Als Sekundärergebnis verbesserte sich auch der aktive zervikale Bewegungsumfang in alle Richtungen, mit Ausnahme der Rotation.

IHR PLUS IM NETZ

Volltext hier mobil weiterlesen

↘ QUELLE

- Espejo-Antúnez L et al. Effects of adding electro-massage to manual therapy for the treatment of individuals with myofascial temporomandibular pain: a randomized controlled trial. J Appl Oral Sci 2024, 32: e20240109. doi.org/10.1590/1678-7757-2024-0109.

▶ Sonderzahlungen

Kann die Inflationsausgleichsprämie ab 2025 weitergezahlt werden?

| **FRAGE:** *„Mit § 3 Nr. 11c Einkommensteuergesetz wurde für die Zeit vom 26.10.2022 bis zum 31.12.2024 die steuer- und beitragsfreie Inflationsausgleichsprämie eingeführt (PP 11/2022, Seite 19 f.). Kann die Prämie auch ab 2025 weitergezahlt werden?“* |

Die Prämie kann 2025 weitergezahlt werden, ist aber zu versteuern!

ANTWORT: Fließt einem Arbeitnehmer ab dem 01.01.2025 eine Inflationsausgleichsprämie zu, dann ist diese nicht mehr über § 3 Nr. 11c EStG steuer- und beitragsfrei. Trotzdem können Sie als Arbeitgeber die Prämie weiter zahlen. Sie müssen nur ab der Lohnabrechnung für Januar 2025 fortfolgend darauf achten, dass die bisher steuer- und beitragsfreie Zahlung nun als steuer- und beitragspflichtiger Arbeitslohn in der Lohnabrechnung erfasst und entsprechende Abgaben einbehalten und abgeführt werden. Dabei kann die Prämie wie bisher als fixer monatlicher Betrag (z. B. 100 Euro) gezahlt werden – ähnlich wie der im Einzelhandel übliche Zuschlag für die Filialleitung. Eine Anpassung des Stundenlohns ist nicht erforderlich. Die ab 2025 erfolgende Zahlung kann auch zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.

Wichtig | Die steuer- und beitragspflichtige Zahlung ab Januar 2025 hat keinen rückwirkenden Einfluss auf die bis Dezember 2024 erfolgten steuer- und beitragsfreien Zahlungen der Inflationsausgleichsprämie. Diese bleiben steuer- und beitragsfrei.